

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0199/2013/BV

Datum:
08.05.2013

Federführung:
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

**Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste für die
Geschäftsjahre 2014-2018**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 18. Juni 2013

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2013	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	13.06.2013	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Die Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2014 – 2018 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Zusammenfassung der Begründung:

Die Stadt Heidelberg hat eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen (§ 36 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG) aufzustellen, in die mindestens 301 geeignete Personen aufgenommen werden sollen. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.06.2013

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 13.06.2013

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Wenn im folgenden Text männliche Schreibweisen verwendet werden, so ist bei Entsprechung auch die weibliche Form inkludiert. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zugunsten der Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 – 2018 (Az.:3222/0061 vom 27.11.2012) hat die Stadt Heidelberg eine Vorschlagsliste für Schöffen (§ 36 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG) aufzustellen.

Der Präsident des Landgerichts Heidelberg hat mit Schreiben vom 28.01.2013 mitgeteilt, dass in die Vorschlagsliste der Stadt Heidelberg gemäß § 36 Absatz 4 GVG mindestens 301 Personen aufgenommen werden sollen.

Die Vorschlagsliste soll folgende Angaben über die vorgeschlagenen Personen enthalten:

- den Familiennamen,
- den Geburtsnamen, wenn er nicht mit dem Familiennamen übereinstimmt
- den Vornamen,
- den Geburtstag,
- den Geburtsort,
- den Beruf,
- die Wohnanschrift mit Straße und Hausnummer

In die Vorschlagsliste dürfen gemäß § 31 GVG nur Deutsche aufgenommen werden. Personen, von denen der Gemeinde bekannt ist, dass sie nach § 32 GVG zum Amt des Schöffen unfähig sind oder dass sie nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Die Ablehnungsgründe für die Berufung zum Amt eines Schöffen sind in § 35 GVG aufgeführt.

Die §§ 32 bis 35 GVG lauten:

§ 32 (Unfähigkeit)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind.
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 (Nicht zu berufende Personen)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden.
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden.
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen.
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind.
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind.
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 (Andere nicht zu berufende Personen)

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung.
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können.
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte.
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs so wie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer.
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35 (Ablehnung der Berufung zum Schöffen)

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer.
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind.
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen.
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen.
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden.
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Drucksache:

0199/2013/BV

00233093.doc

...

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 36 Absatz 1 Satz 2 GVG).

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist. Die Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen kann nicht als Gegenstand einfacher Art i. S. von § 37 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung angesehen werden. Eine Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder des Umlaufs ist daher nicht zulässig.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist dann eine Woche lang öffentlich aufzulegen (§36 Absatz 3 GVG). Beginn und Ende der Auflegungsfrist sind vorher öffentlich bekanntzumachen (§ 36 Absatz 3 Satz 2 GVG). In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs nach § 37 GVG hinzuweisen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Vorschlagsliste mit den eingegangenen Einsprüchen und einer Bescheinigung über die öffentliche Bekanntmachung und die einwöchige Auflegung dem Amtsgericht Heidelberg bis spätestens 02.08.2013 zu übersenden (§ 38 GVG).

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG).

Vor der Aufstellung der Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 wurden 59 Institutionen wie Parteien, Stadtteilvereine, Verbände der Wirtschaft, des Handels und Handwerks, Gewerkschaften, öffentlich-rechtliche Kirchen u.a. angeschrieben, mit der Bitte, geeignete Personen vorzuschlagen. Des Weiteren wurden Aufrufe in der Rhein-Neckar-Zeitung, im Wochenkurier und im Stadtblatt veröffentlicht.

Darüber hinaus wurden die Personen, die bereits 2009 auf der Vorschlagsliste standen, mit der Frage nach einer erneuten Bereitschaft angeschrieben.

Eingegangen sind insgesamt 416 Meldungen, von denen 15 aufgrund der §§ 32 bis 34 GVG nicht berücksichtigt werden konnten.

Von der Verwaltung wurde hieraus in alphabetischer Reihenfolge die als Anlage beiliegende Liste erstellt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: +/- Ziel/e:
(Codierung) berührt: Nicht von Bedeutung.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet

Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Schöffenvorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2014 – 2018 mit Datum vom 30.04.2013 (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)